



Steuerverwaltung des Kantons Bern

## Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis oder aus einer gebundenen Selbstvorsorge

### 1 Quellenbesteuerte Personen

- 1.1 Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen – unter Vorbehalt möglicher Doppelbesteuerungsabkommen (vgl. Kap. 4) – Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz im Kanton Bern erhalten.
- 1.2 Personen, denen eine Kapitaleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung, gestützt auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis oder der gebundenen Selbstvorsorge ausgerichtet wird, unterliegen der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitaleistung in einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie **keinen** Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben.<sup>1</sup>

Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitaleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Ist der Wohnsitz einer Person im Zeitpunkt der Auszahlung (oder Gutschrift) einer Kapitaleistung nicht bekannt oder ist diese ins Ausland auszubehalten, ist der Steuerabzug an der Quelle stets vorzunehmen.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die zufolge ihres (früheren) ausserkantonalen oder ausländischen Wohnortes im Kanton Bern nie Wohnsitz hatten.

### 2 Steuerbare Leistungen

- 2.1 Steuerbar sind alle Vergütungen, insbesondere Renten und Kapitaleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen oder andern **Schuldern der steuerbaren Leistung (SSL)** mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden.
- 2.2 Der Quellensteuer unterliegen insbesondere Renten und Kapitaleistungen der
  - Pensionskassen,
  - Sammelstiftungen,

- Versicherungseinrichtungen,
  - Bankenstiftungen usw.,
- die wegen Wohneigentumsförderung, Erreichen der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses an eine Person **ohne** Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ausbezahlt werden.

### 3 Steuerberechnung

(Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer)

#### 3.1 Renten

Die Quellensteuer beträgt 10% der Bruttoleistungen.

#### 3.2 Kapitaleistungen

Die Quellensteuer ist auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung zu erheben und beträgt:

	Bruttobetrag		Prozent
auf den ersten	CHF	25 000	7,00 %
auf den weiteren	CHF	25 000	7,20 %
auf den weiteren	CHF	25 000	7,55 %
auf den weiteren	CHF	25 000	7,90 %
auf den weiteren	CHF	25 000	8,25 %
auf den weiteren	CHF	25 000	9,00 %
auf den weiteren	CHF	750 000	9,60 %

Auf Kapitaleistungen über CHF 900 000 beträgt die Quellensteuer einheitlich **9,30 %** des Bruttobetrages.

#### 3.3 Bezugsminimum

Die Quellensteuer ist nicht zu erheben, wenn die Kapitaleistung oder die Rente (Total pro Kalenderjahr) weniger als CHF 1 000 beträgt.

### 4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

#### 4.1 Allgemeines

##### 4.1.1 Renten

Renten unterliegen nur dann dem Steuerabzug an der Quelle, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem die quellenbesteuerte Person ihren Wohnsitz hat, kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete des Einkommens unterhält. Besteht ein DBA, ist die Renten-

<sup>1</sup> Massgebend ist das Abmeldedatum beim bisherigen Wohnort

leistung ungekürzt auszubezahlen. Ausnahmen sind der nachfolgenden Übersicht über die **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** zu entnehmen.

Findet ein DBA Anwendung, hat der SSL zusätzlich zu überprüfen, ob die quellenbesteuerte Person ihren Wohnsitz tatsächlich im andern DBA-Staat hat. Sie muss zudem den Wohnsitz anhand einer Lebens- bzw. Wohnsitzbescheinigung periodisch nachprüfen.

Die Anwendbarkeit eines DBA ist vom SSL immer auch dann abzuklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

**4.1.2 Kapitalleistungen**

Kapitalleistungen unterliegen stets dem Steuerabzug an der Quelle.

**5 Meldung der quellenbesteuerten Person**

Die Meldung der Empfängerin oder des Empfängers einer an der Quelle besteuerten Rente oder Kapitalleistung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer (auf Papier oder im TaxMe-Portal Quellensteuer) zu erfolgen.

Falls der SSL nicht an das TaxMe-Portal Quellensteuer angeschlossen ist, hat er – entsprechend der regionalen Zugehörigkeit – der Steuerverwaltung der Stadt Bern, Biel oder Thun folgende Angaben zur **quellenbesteuerten Person (qsP)** zu melden:

- Nachname und Vorname der qsP
- 13-stellige AHV-Nr. der qsP
- Vollständige Adresse der qsP im Ausland.

**6 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer**

- 6.1 Der SSL hat die Quellensteuer im Zeitpunkt der Auszahlung bzw. Überweisung (oder Gutschrift) der Vorsorgeleistung zu erheben.
- 6.2 Bei Nutzung des TaxMe-Portals Quellensteuer sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode (vgl. Ziffer 6.4 unten) freizugeben.
- 6.3 Wird die Abrechnung auf Papier erstellt, ist diese bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode (vgl. Ziffer 6.4 unten) einzureichen.
- 6.4 Es gilt die Abrechnungsperiodizität gemäss Art. 17 QSV des Kantons Bern.

- 6.5 Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier bei der zuständigen Kompetenzgemeinde fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision 2 Prozent.

Bei rechtzeitiger Datenfreigabe im TaxMe-Portal Quellensteuer steht dem SSL eine Bezugsprovision von 4 Prozent zu.

- 6.6 Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem mit **separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision von 2 Prozent nachgefordert (bzw. von 4 Prozent bei Nutzung des TaxMe-Portals Quellensteuer); ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.
- 6.7 SSL haften für die Entrichtung der Steuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

**7 Bescheinigung des Steuerabzugs**

Der quellenbesteuerten Person ist von der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung unaufgefordert eine Bescheinigung über die abgezogene Quellensteuer auszustellen.

**8 Rechtsmittel**

Ist die quellenbesteuerte Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

**9 Rückerstattung der Quellensteuer**

Die quellenbesteuerte Person kann, wenn gemäss DBA das Besteuerungsrecht nicht der Schweiz, sondern dem Wohnsitzstaat zugewiesen ist, die auf der Kapitalleistung erhobene Quellensteuer zurückfordern. Hierfür ist das entsprechende Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen.

**10 Auskünfte**

Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung des Kantons Bern:  
 Bereich Quellensteuer  
 Postfach 8334  
 3001 Bern  
 Telefon 031 633 60 01  
 Fax 031 633 69 69  
 E-Mail [info.qst@fin.be.ch](mailto:info.qst@fin.be.ch)  
[www.be.ch/steuern](http://www.be.ch/steuern)  
[www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1</sup>	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Rückforderungsmöglichkeit ja / nein	Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Rückforderungsmöglichkeit ja / nein
Ägypten	nein	ja	nein	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
Algerien	nein	ja	nein	ja
Argentinien <sup>3</sup>	nein	ja	nein	nein
Armenien	nein	ja	nein	ja
Aserbaidschan	nein	ja	nein	ja
Australien	nein	ja	nein	nein
Bangladesch	nein	ja	nein	ja
Belarus	nein	ja	nein	ja
Belgien	nein	ja	nein	ja
Bulgarien	nein	ja	nein	ja
Chile	ja*	nein	ja*	nein
China	nein	ja	ja	nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan) <sup>2</sup>	ja	nein	nein	ja
Dänemark (bis 31.12.2010)	nein <sup>6</sup>	ja <sup>6</sup>	nein <sup>6</sup>	ja <sup>6</sup>
Dänemark (ab 1.1.2012)	ja	nein	ja	nein
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja
Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich <sup>5</sup>	nein	ja	nein	ja
Georgien	nein	ja	nein	ja
Ghana <sup>2</sup>	nein	ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
Grossbritannien	nein	nein	nein	ja
Indien	nein	ja	nein	ja
Indonesien	nein	ja	nein	nein
Iran	nein	ja	nein	ja
Irland	nein	ja	nein	ja
Island	nein	ja	nein	ja
Israel	ja <sup>4</sup>	ja <sup>4</sup>	ja <sup>4</sup>	ja <sup>4</sup>
Italien	nein	ja	nein	ja
Jamaika	nein	ja	nein	ja
Japan	nein	ja	nein	ja
Kanada	ja*	nein	ja*	nein
Kasachstan	nein	ja	nein	ja
Kirgistan	nein	ja	nein	ja
Kolumbien	nein	ja	nein	ja
Kroatien	nein	ja	nein	ja
Kuwait	nein	ja	nein	ja
Lettland	nein	ja	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja	ja	nein
Litauen	nein	ja	nein	ja
Luxemburg	nein	ja	nein	ja
Malaysia	nein	ja	nein	ja
Marokko	nein	ja	nein	ja
Mazedonien	nein	ja	nein	ja

\* (max. 15 %)

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1</sup>	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Rückforderungsmöglichkeit ja / nein	Quellensteuerabzug vornehmen ja / nein	Rückforderungsmöglichkeit ja / nein
Mexiko	nein	ja	ja	nein
Moldawien	nein	ja	nein	ja
Mongolei	nein	ja	nein	ja
Montenegro	nein	ja	nein	ja
Neuseeland	nein	ja	nein	nein
Niederlande (bis 31.12.2011)	nein	ja	nein	ja
Niederlande (ab 1.1.2012)	nein <sup>7</sup>	nein	nein <sup>7</sup>	nein
Norwegen (bis 31.12.2010)	nein	ja	nein	ja
Norwegen (ab 1.1.2011)	ja*	ja**	nein	ja
Österreich	nein	ja	nein	ja
Pakistan	nein	nein	ja	nein
Philippinen	nein	ja	ja	nein
Polen	nein	ja	nein	ja
Portugal	nein	ja	nein	ja
Rumänien	nein	ja	nein	ja
Russland	nein	ja	nein	ja
Schweden	nein	ja	nein	ja
Serbien <sup>8</sup>	nein	ja	nein	ja
Singapur	nein	nein	nein	nein
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja
Südafrika <sup>2</sup>	ja	nein	ja	nein
Südkorea	nein	ja	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja	nein	ja
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja
Tunesien	nein	ja	nein	ja
Ukraine	nein	ja	nein	ja
Ungarn	nein	ja	nein	ja
Uruguay	nein	ja	nein	ja
Usbekistan	nein	ja	nein	ja
Venezuela	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja
Vietnam	nein	ja	ja	nein

<sup>1</sup> Bei allen übrigen Ländern, die auf dieser Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

<sup>2</sup> Anwendbar ab 1. Januar 2011.

<sup>3</sup> Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

<sup>4</sup> Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

<sup>5</sup> Für in Frankreich ansässige Personen sind zusätzlich die Berechnungsmodalitäten der tatsächlichen Besteuerung beizulegen.

<sup>6</sup> Gilt weiterhin für Renten, die bereits vor dem 21. August 2009 liefen und für vor diesem Datum fällig gewordene Kapitalleistungen, sofern diese Renten und Kapitalleistungen an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 21. August 2009 von der Schweiz nach Dänemark verlegt haben.

<sup>7</sup> Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Art. 18 Abs. 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende privatrechtlicher Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.

<sup>8</sup> Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

\* (max. 15 %)

\*\* (soweit 15 % übersteigend)